

1969	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1969	Nr. 67
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 69	Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe	1937

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Vom 29. September 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 879), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Für Waren im Sinne des § 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 453) und der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141/1) wird bei der Einfuhr aus allen Ländern eine Ausgleichsabgabe erhoben, die die Auswirkungen der vorübergehenden Einstellung der Interventionen am Kassamarkt durch die Deutsche Bundesbank beim Ankauf von US-Dollars ausgleicht. Sie wird nach dem arithmetischen Mittel der Abweichung des Kassakurses von der DM-Dollar-Parität in der Kalenderwoche, in der die Einfuhr stattfindet, berechnet. Diese Ausgleichsabgabe darf die in § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c des Zollgesetzes vorgeschriebene Begrenzung nicht überschreiten.

(2) Zu diesem Zweck wird bei der Einfuhr der Waren ein Betrag erhoben, der dem Betrag entspricht, der für die eingeführte Ware als Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen ist.

(3) Die Differenz des Ausgleichsbetrages nach Absatz 2 zu dem nach Absatz 1 errechneten Betrag wird von der Bundesfinanzverwaltung in der der Einfuhr folgenden Kalenderwoche nacherhoben oder erstattet.

§ 2

Soweit für diese Waren Zölle oder auch Abschöpfungen schon aus anderen Rechtsgründen zu entrichten sind, wird die Ausgleichsabgabe unter Beachtung der Höchstzollsätze zusätzlich erhoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. September 1969

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 24,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1 Ordner, Preis 8,— DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 16,— DM einschl. Porto und Verpackung

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung

Diese Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5,5% Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., 5 Köln 1, Postfach
Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen im zentralen Bundesanzeiger nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortlaufend festes offte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag: Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lediglich Bezug nur durch die Post. Neuabstellung mittels Zeitschriftenlieferung an einem Poststempel. Bezugspreis einschl. Porto für Teil I und Teil II je 29,— DM. Einzelstücke je angeforderte 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandkosten 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.